



Statuten & Vereinsreglement (REV. 1 durch die GV vom 26.08.2023)

DORYOKU KARATE – DO TURGI

Art. 1

1. Name und Sitz des Clubs

Unter dem Namen "DORYOKU KARATE-DO TURGI" besteht ein ideeller Verein mit Sitz in Turgi.

Art. 2

1. Zweck

Der Verein bezweckt die praktische Pflege des Karate nach den Richtlinien des SHOTOKAN KARATE-DO INTERNATIONAL SWISS FEDERATION SKISF.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und fördert die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3

1. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
Die jährlich einberufene Generalversammlung besitzt alle Befugnisse, welche gemäss Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens einem Aktivmitglied. Drittpersonen sind zulässig.
Präsident- in und Dojoleiter- in (immer in Personalunion)
Kassier -in / Materialwartin (immer in Personalunion)
Aktuar -in / J&S Coach (immer in Personalunion)
Der Vorstand kann auf bis maximal fünf Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

- Rechnungsrevisoren
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mit Einverständnis des Vorstandes können auch Drittpersonen beauftragt werden.

Art. 4

1. Kompetenzen des Vorstandes

Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen hat er der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Zudem entscheidet er in eigener Kompetenz über die Entschädigungsfrage der Trainer und des Vorstandes.

Die Ausgabenkompetenz beläuft sich auf maximal der Höhe des vorhandenen Kassenbestandes. Die Regelung der rechtsgültigen Unterschriften ist Sache des Vorstandes. Er erstellt eine Unterschriftenregelung die durch die Revisoren eingesehen und überprüft werden.



Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für die Aktivmitglieder festgesetzt.

Der Vorstand ist beitragsfrei, ebenso alle Dan-Träger des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Bei Verstoss gegen die Vereinsregeln oder die Statuten ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder auszuschliessen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5

1. Eintritt / Mitgliedschaft / Austritt

Der Eintritt von Mitgliedern ab 8 Jahren kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder haben ein Beitrittsformular auszufüllen und zu unterschreiben. Bei nicht unterschriebenen Personen (Kinder, Jugendliche bis zur Volljährigkeit) deren gesetzlicher Vertreter (Eltern, Erzieher, usw.). Der Dojo-Leiter entscheidet, ob jemand aufgenommen wird oder nicht.

Die Statutenregelung wird allen Vereinsmitgliedern bei Anmeldung abgegeben.

Die Mitglieder erhalten nach Eintritt in den Verein, einen Karate-Pass (CHF 15.-).

Ebenso muss pro Jahr zwingend eine Lizenzmarke (bis 20 Jahre CHF 50.- / Erwachsene CHF 70.-) gelöst werden. Die Gebühren für den Pass und die Lizenzmarke richten sich nach dem Verband SKISF.

Aktivmitglieder sind diejenigen volljährigen Vereinsmitglieder, welche innerhalb des Vereins praktisch Karate betreiben. Sie besitzen alleinig das Stimmrecht.

Jede Haftung aller Art und Weise wird durch das „DORYOKU Karate-Do Turgi“ abgelehnt. Es besteht keine Unfallversicherung im Verein. Jedes Mitglied ist für seine Versicherung zuständig. Der Verein haftet nicht für Diebstähle oder Verlust von Gegenständen und Wertsachen. Beugen Sie vor, nehmen Sie Ihre Wertsachen mit in's Dojo.

Jeder, der während längerer Zeit das Training nicht besuchen kann, hat dies dem Dojo Leiter schriftlich anzumelden. Ab einem Monat kann eine Beitragsbefreiung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Der Dojo-Leiter hat während den Trainingsstunden unbedingte Vollmacht. Er hat das Recht, jemanden aus dem Unterricht zu verweisen (bei unsportlichem Verhalten, bei störenden Äusserungen, etc.). Ihm stehen die Ranghöchsten zur Seite.

Fehlt an einem Training der Dojo-Leiter, so übernimmt der Ranghöchste das Training.

Der Dojo-Leiter oder der/die damit beauftragte führt eine Anwesenheitsliste für den laufenden Trainingsbetrieb des Vereins. Ein Pass mit Foto für die Erfassung im DOJOEXPERT wird ausgestellt. Der Trainierende bestätigt bei Trainingsbeginn damit seine Anwesenheit.

Es wird eine zweimalige Trainingsteilnahme durch die Karatekas pro Woche erwartet.

Der Dojo-Leiter entscheidet, wer und wann zu Prüfungen zugelassen wird.

Die Prüfungs-Daten werden im Dojo bekanntgegeben und schriftlich per eMail zugestellt.

Die Einhaltung der Prüfungsordnung des SKISF ist zwingend.

Die Prüfungsgebühren richten sich nach dem Verband SKISF:

9.Kyu Weiss / 8.Kyu Gelb / 7.Kyu Orange je CHF E / K 15.-

6.Kyu Grün / 5.Kyu Blau / 4.Kyu Violet je CHF E 30.- / K 20.-

3.Kyu Braun / 2.Kyu Braun / 1.Kyu Braun je CHF E 35.- / E 40.- / E 45.- / K 3*30.-

Das Karategi ist stets sauber zu halten. Finger- und Zehennägel sollen kurz geschnitten sein. Uhren, Schmuck und dergleichen sind abzuziehen.

Alle erlernten Kenntnisse des Karate- und Budosports dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Techniken, die andere gefährden, sind nur in äusserster Not von Leib und Leben (Notwehr) anzuwenden. Siehe ZGB. Der Verein übernimmt dafür keine Verantwortung und kann nicht belangt werden.

Ein Austritt kann jeweils auf Ende eines Quartales erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt



einen Monat. Das Austrittsbegehren muss in schriftlicher Form erfolgen und ist an den Präsidenten zu senden. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende des Quartales geschuldet.

Art. 6

1. Vereinsbeiträge

An der Vereinsgründung festgelegte Beiträge für zweimaliges wöchentliches Training.

Beiträge		pro Monat	Im Quartal	im Jahr
Erste Person aus dem gleichen Haushalt:				
Erwachsene		30.-	90.-	360.-
Kinder/Jugend	8 bis 18 Jahre	20.-	60.-	240.-
Zweite, dritte und vierte Person aus dem gleichen Haushalt:				
Erwachsene		25.-	75.-	300.-
Kinder/Jugend	8 bis 18 Jahre	15.-	45.-	180.-

Art. 7

1. Statutenänderungen, Zweckänderung, Vereinsauflösung

Eine Zweckänderung des Vereins (Art. 2) ist ausgeschlossen. Ferner sind die Bestimmungen über die Kompetenz des Vorstandes unabänderlich.

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung bei 3/4 -Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aktivmitglieder beschlossen werden.

Die Statuten können von der Generalversammlung bei 3/4 -Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aktivmitglieder geändert werden.

Bei der Auflösung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen für alle Forderungen gegen diesen. Ein allfälliger Überschuss geht an eine gleich gelagerte Institution innerhalb des SKISF. Diese muss zwingend als Verein registriert sein.

Art. 8

1. J&S Schulsport Karate

Die Entschädigung für Lehrpersonen geht direkt mittels Lohnabrechnung des Departement Bildung, Kultur und Sport an den damit beauftragten Sensei des Vereins. Sein Lohn muss dem Verein nicht ausgehändigt werden.

Schulsportschüler -innen können eine Prüfung ablegen. Der Dojo-Leiter entscheidet wer die dazu notwendige Prüfungsreife besitzt. Die Prüfungs-, Pass- und Lizenzgebühren sind durch die Schüler vor der Prüfung zu bezahlen. Dann darf die Prüfung abgelegt werden.

Danach ist die Lizenzmarke jährlich bei Jahresbeginn gegen Endgeld beim Verein zu beziehen. Der/die Kassier- in stellt den in Frage kommenden Schülern eine Rechnung zu.

Ab bestandener Orangegurtprüfung werden nur Vereinsmitglieder zu weiteren Prüfungen zugelassen.

Art. 9

1. Gerichtsstand

Der Verein orientiert sich nach Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Turgi.